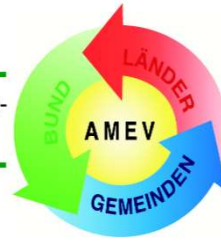




Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Arbeitskreis Maschinen-  
und Elektrotechnik



staatlicher und kom-  
munaler Verwaltungen

# VERTRAGSMUSTER

für

## Instandhaltung

von

**Gefahrenmeldeanlagen**

**(Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen)**

**in öffentlichen Gebäuden**

**(Instand GMA 2018)**

Ausgabe 2021

Lfd. Nr. 144

# AMEV

Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen



# VERTRAGSMUSTER

für

## Instandhaltung

von

**Gefahrenmeldeanlagen**

**(Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen)**

**in öffentlichen Gebäuden**

**(Instand GMA 2018)**

Ausgabe 2021

lfd. Nr. 144

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis  
Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher  
und kommunaler Verwaltungen (AMEV)  
Berlin 2018

Geschäftsstelle des AMEV im  
**Bundesministerium  
des Inneren, für Bau und Heimat (BMI)**  
Krausenstraße 17-20, 10117 Berlin  
Telefon (030) 18 – 300 - 7126  
Telefax: (030) 18 – 300 – 807 - 7126  
E-Mail: [amev@bmub.bund.de](mailto:amev@bmub.bund.de)

Der Inhalt dieses Vertragsmusters darf nur nach vorheriger Zustimmung  
der AMEV-Geschäftsstelle auszugsweise vervielfältigt werden.  
Die Bedingungen für die elektronische Nutzung der AMEV-Empfehlungen  
sind zu beachten (siehe [www.amev-online.de](http://www.amev-online.de))

Informationen über Neuerscheinungen erhalten Sie unter  
[www.amev-online.de](http://www.amev-online.de)  
oder bei der AMEV-Geschäftsstelle



	Vorwort.....	7
1	Gegenstand des Vertrages .....	10
1.1	Bestandteile des Vertrages .....	10
1.2	Definitionen zum Vertrag.....	10
2	Leistungen des Auftragnehmers (BMA/SAA).....	11
2.1	Inspektion.....	11
2.1.1	Leistungen .....	11
2.1.2	Ausführungszeit .....	11
2.2	Wartung (BMA/SAA).....	12
2.2.1	Leistungen .....	12
2.2.2	Ausführungszeit .....	12
2.2.3	Vergütung .....	12
2.3	Instandsetzung (BMA/SAA) .....	13
2.3.1	Leistungen .....	13
2.3.2	Ausführungszeit .....	13
2.3.3	Reaktionszeiten .....	13
2.3.4	Vergütung .....	13
2	Leistungen des Auftragnehmers (EMA/ÜMA).....	15
2.1	Inspektion.....	15
2.1.1	Leistungen .....	15
2.1.2	Ausführungszeit .....	15
2.1.3	Vergütung .....	15
2.2	Wartung (EMA/ÜMA) .....	16
2.2.1	Leistungen .....	16
2.2.2	Ausführungszeit .....	16
2.2.3	Vergütung .....	16
2.3	Instandsetzung (EMA/ÜMA).....	17
2.3.1	Leistungen .....	17
2.3.2	Ausführungszeit .....	17
2.3.3	Reaktionszeiten .....	17
2.3.4	Vergütung .....	17
2	Leistungen des Auftragnehmers (sonstige Alarmanlagen).....	19
2.1	Inspektion.....	19
2.1.1	Leistungen .....	19
2.1.2	Ausführungszeit .....	19
2.1.3	Vergütung .....	19
2.2	Wartung (sonstige Alarmanlagen).....	20
2.2.1	Leistungen .....	20
2.2.2	Ausführungszeit .....	20
2.2.3	Vergütung .....	20
2.3	Instandsetzung (sonstige Alarmanlagen).....	21
2.3.1	Leistungen .....	21
2.3.2	Ausführungszeit .....	21
2.3.3	Reaktionszeiten .....	21
2.3.4	Vergütung .....	21
2.4	Begehung.....	23
2.4.1	Leistungen .....	23
2.4.2	Ausführungszeit .....	23
2.4.3	Vergütung .....	23

2.5	Erweiterung, Reduzierung, Änderung und Ergänzung bei Anlagenteilen vorhandener Gefahrenmeldeanlagen	24
2.5.1	Leistungen	24
2.5.2	Lieferzeit	24
2.5.3	Vergütung	24
2.6	Systembetreuung	25
2.6.1	Leistungen	25
2.6.2	Ausführungszeit	25
2.6.3	Vergütung	25
2.7	Besondere Leistungen	26
2.7.1	Leistungen	26
2.7.2	Ausführungszeit	26
2.7.3	Vergütung	26
3	Pflichten des Auftragnehmers	27
4	Sicherheitsanforderungen	27
5	Fernbetreuung	27
6	Besondere Vereinbarungen	28
7	Weitere Regelungen zur Vergütung	28
8	Annahmestellen für Benachrichtigungen	29
9	Verjährung der Mängelansprüche	29
10	Haftung	30
11	Vertragsdauer/Kündigung	30
11.1	Laufzeit und Verlängerung	30
11.2	Vorzeitige Beendigung des Vertrages	30
11.3	Außerordentliche Kündigung	31
12	Pflichten des Auftraggebers	31
13	Streitigkeiten	32
14	Gerichtsstand	32
15	Schriftform und salvatorische Klausel	32
16	Anlagen	32
Anlage 1:	Annahmestellen	33
Anlage 2:	Betriebssicherheit	34
Anlage 3:	Besondere Vereinbarungen	35
Anlage 4	Preisblätter	36
Anlage 5	Regelungen für die elektronische Rechnungsstellung	41
	Hinweise zum Vertragsmuster	42
	Mitarbeiter	60

# Vorwort

Das hier vorliegende AMEV-Vertragsmuster für Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und sonstige Alarmanlagen) in öffentlichen Gebäuden (Instand GMA 2018) ersetzt das 2012 veröffentlichte Vertragsmuster „Instand GMA 2012“.

Das Vertragsmuster Instand GMA 2018 besteht aus den Teilen

- Vertragsteil
- Hinweise zum Vertrag

Überarbeitete Normen führten dazu, dass das Vertragsmuster aktualisiert werden musste. Nennenswerte Änderungen im Vertragsteil wurden nicht notwendig.

Die Hinweise zum Vertrag wurden auf Basis der bei der Nutzung des Vertragsmusters InstandGMA 2012 gewonnenen Erfahrungen wesentlich erweitert.

Das Vertragsmuster ist mit den zuständigen Branchenvertretungen der Industrie (ZVEI, BHE und VAF) und den zuständigen Behörden in Bund und Ländern abgestimmt worden.

Für die Leistungsphasen „Inspektion“, „Wartung“ und „Instandsetzung“ sind für

- Brandmeldeanlagen
- Einbruch- / Überfallmeldeanlagen
- Sonstige Alarmanlagen

jeweils individuelle Vertragstexte, entsprechend den jeweiligen Anforderungen, enthalten.

Auf der Homepage des AMEV sind die Vertragstexte in dem Format MS-Word® vorhanden. Die für die Preisabfrage erforderlichen Preisblätter liegen als MS-Excel®-Tabelle vor. Diese Dokumente wurden als Formular programmiert und setzen die Nutzung von Makros voraus. Ergänzend werden pdf-Formulare zum manuellen Ausfüllen und eine Berechnungshilfe für die Ermittlung des Wirtschaftlichsten Angebots zur Verfügung gestellt.

In der Ausgabe 2021 wurden die erforderlichen Angaben für die Verwendung von E-Rechnungen ergänzt.

Berlin, Oktober 2018/September 2021

**Wensch/Arnold**  
Vorsitzender des AMEV

**Müller**  
Obmann des Fernmeldeausschusses





**INSTANDHALTUNGSVERTRAG<sup>1)</sup>**  
für

**Gefahrenmeldeanlagen**

**(Instand GMA 2018)**

Ausgabe 2021

Neuanlage in Verbindung mit Bauausführungsauftrag

Bestehende Anlage

für .....

Zwischen: .....

.....

vertreten durch: .....

.....

vertreten durch: .....

.....

Auftragsnummer des Auftraggebers: .....

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma: .....

.....

.....

Auftragsnummer des Auftragnehmers: .....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird für

Standort(e) der Anlage(n): .....

Nutzer der Anlage: .....

Baudurchführende Dienststelle: .....

Geheimhaltungsgrad der Anlage<sup>2)</sup>: .....

folgende Vereinbarung getroffen:

---

Zutreffendes vom AG auszuwählen

<sup>1)</sup> Bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B handelt es sich nicht um einen eigenständigen Vertrag, sondern um die für den Leistungsteil "Instandhaltung" geltenden Konditionen, auch wenn der Begriff "Vertrag" verwendet wird.

<sup>2)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

# 1 Gegenstand des Vertrages

## 1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung folgender Gefahrenmeldeanlage (GMA) mit den in den Preisblättern aufgeführten Anlagen und deren Einrichtungen und Geräten:

- Brandmeldeanlage (BMA) / Sprachalarmanlage (SAA)
- Einbruch- /Überfallmeldeanlage (EMA/ÜMA)
- Sonstige Alarmanlagen
  - Geländeüberwachungsanlage
  - Zutrittskontrollanlage nach DIN EN 60839-11
  - Videoüberwachungsanlage
  - Elektroakustisches Notfallwarnsystem (ENS) nach DIN 50849
  - Objektfunkanlage
- \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>

In den Preisblättern ist die Vergütung der einzelnen Leistungen vereinbart.

Folgende Leistungen werden vereinbart:

- Inspektion<sup>2)</sup>
- Wartung<sup>2)</sup>
- Instandsetzung<sup>2)</sup>
- Begehung
- Erweiterung vorhandener Anlagen
- Systembetreuung
- Besondere Leistungen

Werden auf Veranlassung des AG Leistungen an nicht in den Preisblättern aufgeführten Anlagen und deren Einrichtungen und Geräten vereinbart, so sind diese nach Ausführung gesondert zu vergüten.

## 1.2 Definitionen zum Vertrag

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z. B. Gefahrenmeldezentrale, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen. Soweit im Vertrag der Begriff Gefahrenmeldeanlage (bzw. Brandmeldeanlage oder Einbruch- / Überfallmeldeanlage) verwendet wird, kann es sich im Einzelfall auch um mehrere Anlagen oder Anlagenteile handeln.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit der Gefahrenmeldeanlage gemäß DIN 31051 gilt die Laufzeit dieses Vertrages als vereinbart.

Verbrauchsmaterial ist jeder Stoff, der infolge bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme verbraucht wird, sei es, dass er aufgebraucht wird (Substanzverlust) oder dass er durch Verarbeitung oder Nutzung so verändert wird (Substanzveränderung), dass er bei Bedarf ersetzt werden muss. Beispiele: Toner, Papier, Energieträger, Batterien, etc. Akkumulatoren sind Anlagenteile, deren Lebensdauer im Verhältnis zur Lebensdauer der übergeordneten Betrachtungseinheit verkürzt ist. Der Austausch von Akkumulatoren und Batterien in Anlagenteilen ist in Abschnitt 2.3 „Instandsetzung“ enthalten.

Abweichende Regelungen können in der Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden.

---

Zutreffendes vom AG auszuwählen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Bei BMA, SAA, EMA/ÜMA, Zutrittskontrollanlagen und Objektfunkanlage in jedem Fall auszuwählen.

## 2 Leistungen des Auftragnehmers (BMA/SAA)

- BMA mit akustischer Alarmierung
- BMA mit akustischer Alarmierung und SAA
- BMA mit SAA
- SAA

### 2.1 Inspektion

#### 2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Betrachtungseinheit (hier BMA/SAA) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051. Dazu gehören die Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

Der AN führt die Inspektion der BMA /SAA und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- 4 mal jährlich, für Teile gemäß DIN VDE 0833-1, Punkt 5.3.2.1 und soweit zutreffend, gemäß DIN VDE 0833-4, Anhang J.2
- 1 mal jährlich, für Teile gemäß DIN VDE 0833-1, Punkt 5.3.2.1

Werden bei der Inspektion Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Inspektion sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 zu dokumentieren.

Für den fehlerhaften Teil der BMA /SAA oder deren Einrichtungen und Geräte hat der AN in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit die Instandsetzung einzuleiten.

#### 2.1.2 Ausführungszeit

Die Inspektionen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....<sup>1)</sup>

#### 2.1.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>2)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1a anzugeben.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).

## 2.2 Wartung (BMA/SAA)

### 2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Wartung umfassen die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Betrachtungseinheit (hier BMA/SAA) und deren Einrichtungen und Geräte nach der Arbeitsanweisung des Herstellers und gemäß DIN 31051 (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates). Hierzu zählt auch das Beseitigen aller Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten, soweit diese durch bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen.

Der AN führt die Wartung der BMA/SAA und deren Einrichtungen und Geräten wie folgt durch:

- 1 mal jährlich, gemäß DIN VDE 0833-1, Punkt 5.3.3 und soweit zutreffend gemäß DIN VDE 0833-4, Anhang J.3

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 zu dokumentieren.

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall hat der AN, in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

### 2.2.2 Ausführungszeit

Die Wartungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....<sup>1)</sup>  
.....

### 2.2.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten und die Kosten der zur Wartung erforderlichen Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge sowie deren Anlieferung. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>2)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1b anzugeben.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).

## 2.3 Instandsetzung (BMA/SAA)

### 2.3.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die geforderte Funktion der Betrachtungseinheit (hier BMA/SAA) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen. Dazu gehört die Fehleranalyse, Fehlerbeseitigung, Funktionsprüfung, Abnahme und Rückmeldung.

Der Meldertausch ist rechtzeitig vorzunehmen, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen wird. Dies kann erfolgen durch: Protokollierte Meldung aus der Zentrale, Einhaltung einer Frist lt. normativer Vorgaben).

Der AN führt die Instandsetzung wie folgt durch:

- am Standort der BMA/SAA, erforderlichenfalls durch Verwendung von Ersatzbaugruppen / Austauschteilen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Instandsetzung sind in einem Arbeitsrapport und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2182 zu dokumentieren.

### 2.3.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)  
 Während .....<sup>1)</sup>

Falls die Ausführung außerhalb der vereinbarten Zeiten notwendig wird, so ist dies im Einzelfall zwischen AG und AN abzustimmen.

### 2.3.3 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt:

- innerhalb von 24 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden bzw. nach Störungsmeldung durch den AG  
 .....<sup>1)</sup>

### 2.3.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach dem im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt. Nicht enthalten und gesondert zu vergüten sind Instandsetzungskosten wegen nicht sachgemäßen Gebrauchs, die Beseitigung von durch äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Einwirkungen verursachte Schäden sowie die Kosten für den Austausch von Meldern wegen Verschmutzung.

Eine Vergütung erfolgt nicht, soweit es sich bei den erbrachten Leistungen um solche handelt, die aufgrund eines Bauausführungsvertrages in Bezug auf dieselbe Anlage bereits von den Gewährleistungsansprüchen des AG umfasst sind. Der AG kann sich hierauf nicht mehr berufen, wenn die Gewährleistungsansprüche aus dem Bauausführungsvertrag verjährt sind.

Der Austausch von Meldern wegen Verschmutzung einschließlich erforderlicher Konfigurationsleistungen ist nicht enthalten. Die Vergütung erfolgt bei Bedarf nach den im Preisblatt 5 dafür vorgesehenen Einheitspreisen.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von 2 Jahre auszugehen. Kosten des Batteriewechsels werden nur extra vergütet wenn die Mindestbetriebszeit erreicht wurde, es sei denn der AN weist nach, dass die verkürzte Betriebszeit nicht von ihm zu vertreten ist.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.

Lohnkosten:

- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>1)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1c anzugeben.

Material:

- Ersatzteile bis zum jeweils aktuellen Ersatzteillistenpreis von insgesamt 30,-- € (netto) je Instandsetzungsauftrag sind mit der Vergütung abgegolten. Wird diese Grenze überschritten, werden die Ersatzteile vollständig vergütet.
- Ersatzteile sind vollständig mit der Vergütung abgegolten.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).

## 2 Leistungen des Auftragnehmers (EMA/ÜMA)

### 2.1 Inspektion

#### 2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Betrachtungseinheit (hier EMA/ÜMA) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051. Dazu gehören die Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

Der AN führt die Inspektion gemäß DIN VDE 0833-3 Pkt. 10, Tabelle 13 der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- 1 mal jährlich, für Anlagen Grad 2
- 2 mal jährlich, für Anlagen Grad 3, bzw. ÜMA
- 4 mal jährlich, für Anlagen Grad 4

Werden bei der Inspektion Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Inspektion sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

Für den fehlerhaften Teil der EMA/ÜMA oder deren Einrichtungen und Geräte hat der AN, in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

#### 2.1.2 Ausführungszeit

Die Inspektionen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....  
.....<sup>1)</sup>

#### 2.1.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>2)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1a anzugeben.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).

## 2.2 Wartung (EMA/ÜMA)

### 2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Wartung umfassen die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Betrachtungseinheit (hier EMA/ÜMA) und deren Einrichtungen und Geräte nach der Arbeitsanweisung des Herstellers und gemäß DIN 31051 (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates). Hierzu zählt auch das Beseitigen aller Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten, soweit diese durch bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen.

Der AN führt die Wartung der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräten wie folgt durch:

- 1 mal jährlich, gemäß DIN VDE 0833-3 Pkt. 10, Tabelle 13

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall hat der AN, in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

### 2.2.2 Ausführungszeit

Die Wartungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....  
.....<sup>1)</sup>

### 2.2.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten und die Kosten der zur Wartung erforderlichen Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge sowie deren Anlieferung. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>2)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1b anzugeben.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).



## 2.3 Instandsetzung (EMA/ÜMA)

### 2.3.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die geforderte Funktion der Betrachtungseinheit (hier EMA/ÜMA) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen. Dazu gehört die Fehleranalyse, Fehlerbeseitigung, Funktionsprüfung, Abnahme und Rückmeldung.

Der AN führt die Instandsetzung wie folgt durch:

- am Standort der EMA/ÜMA, erforderlichenfalls durch Verwendung von Ersatzbaugruppen / Austauschteilen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Instandsetzung sind in einem Arbeitsrapport und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

### 2.3.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- Während .....<sup>1)</sup>

Falls wegen der vereinbarten Reaktionszeit die Ausführung außerhalb der vereinbarten Zeiten notwendig wird, so ist dies im Einzelfall zwischen AG und AN abzustimmen.

### 2.3.3 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt gemäß DIN VDE 0833-3 Pkt. 10, Tabelle 13

- innerhalb von 48 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 2
- innerhalb von 24 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 3, bzw. ÜMA
- innerhalb von 12 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG, bei EMA Grad 4

### 2.3.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt vereinbarten Preisen. Nicht enthalten und gesondert zu vergüten sind Instandsetzungskosten wegen nicht sachgemäßen Gebrauchs und die Beseitigung von durch äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Einwirkungen verursachte Schäden.

Eine Vergütung erfolgt nicht, soweit es sich bei den erbrachten Leistungen um solche handelt, die aufgrund eines Bauausführungsvertrages in Bezug auf dieselbe Anlage bereits von den Gewährleistungsansprüchen des AG umfasst sind. Der AG kann sich hierauf nicht mehr berufen, wenn die Gewährleistungsansprüche aus dem Bauausführungsvertrag verjährt sind.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von ..... Jahren auszugehen. Kosten des Batteriewechsels werden nur extra vergütet wenn die Mindestbetriebszeit erreicht wurde, es sei denn der AN weist nach, dass die verkürzte Betriebszeit nicht von ihm zu vertreten ist.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.

Lohnkosten:

- Die geforderte Vergütung ist in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.<sup>1)</sup>
- Die geforderte Vergütung ist im Preisblatt 1c anzugeben.

Material:

- Ersatzteile bis zum jeweils aktuellen Ersatzteillistenpreis von insgesamt 30,-- € (netto) je Instandsetzungsauftrag sind mit der Vergütung abgegolten. Wird diese Grenze überschritten, werden die Ersatzteile vollständig vergütet.
- Ersatzteile sind vollständig mit der Vergütung abgegolten.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Feld stets anzukreuzen (Ausnahme: Die Kosten der Instandhaltung werden nachweislich von verschiedenen Verwaltungen getragen).

## 2 Leistungen des Auftragnehmers (sonstige Alarmanlagen)

### 2.1 Inspektion

#### 2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Betrachtungseinheit (hier der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051. Dazu gehören die Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

Der AN führt die Inspektion der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage und deren Einrichtungen und Geräte in Intervallen wie folgt durch:

- gemäß Herstelleranweisung, jedoch mindestens einmal jährlich
- .... <sup>1)</sup> mal jährlich
- nur auf besonderen Auftrag

Wenn die unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage, deren Einrichtungen oder Geräte oder Teile davon entsprechend den Herstelleranweisungen häufiger inspiziert werden müssen, gilt der Inspektionsintervall gemäß Herstelleranweisung als vereinbart. Das Inspektionsintervall gemäß Herstelleranweisung ist .....<sup>2)</sup> mal jährlich.

Werden bei der Inspektion Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Alle Leistungen sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

Wenn für den fehlerhaften Teil der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage oder deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung unter Abschnitt 2.3 vereinbart ist, hat der AN, in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

#### 2.1.2 Ausführungszeit

Die Inspektionen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....<sup>1)</sup>

#### 2.1.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 1a vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

## 2.2 Wartung (sonstige Alarmanlagen)

### 2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Wartung umfassen die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Betrachtungseinheit (unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage) und deren Einrichtungen und Geräte nach der Arbeitsanweisung des Herstellers und gemäß DIN 31051 (Maßnahmen zur Verzögerungen des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates). Hierzu zählt auch das Beseitigen aller Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten, soweit diese durch bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen.

Der AN führt die Wartung der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage und deren Einrichtungen und Geräten wie folgt durch:

- gemäß Herstelleranweisung, jedoch mindestens einmal jährlich
- ....<sup>1)</sup> mal jährlich
- nur auf besonderen Auftrag

Wenn die unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage, deren Einrichtungen oder Geräte oder Teile davon entsprechend den Herstelleranweisungen häufiger gewartet werden müssen, gilt der Wartungsintervall gemäß Herstelleranweisung als vereinbart. Das Wartungsintervall gemäß Herstelleranweisung ist .....<sup>2)</sup> mal jährlich.

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Prüfbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

Wenn für den fehlerhaften Teil der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage oder deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung unter Abschnitt 2.3 vereinbart ist hat der AN, in der in Abschnitt 2.3.3 festgelegten Reaktionszeit, die Instandsetzung einzuleiten.

### 2.2.2 Ausführungszeit

Die Wartungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- .....<sup>1)</sup>

### 2.2.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 1b vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten und die Kosten der zur Wartung erforderlichen Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge sowie deren Anlieferung. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises. Die Wartung weiterer Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte wird nur auf besonderen Auftrag und gegen Nachweis vergütet.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Vom AN auszufüllen

## 2.3 Instandsetzung (sonstige Alarmanlagen)

### 2.3.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die geforderte Funktion der Betrachtungseinheit (unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen. Dazu gehören die Fehleranalyse, Fehlerbeseitigung, Funktionsprüfung, Abnahme und Rückmeldung.

Der AN führt die Instandsetzung wie folgt durch:

- am Standort der unter Abschnitt 1.1 genannten Alarmanlage, erforderlichenfalls durch Verwendung von Ersatzbaugruppen / Austauschteilen.

Alle Leistungen sind in einem Arbeitsbericht und dem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 zu dokumentieren.

### 2.3.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
- Während .....<sup>1)</sup>

Falls wegen der vereinbarten Reaktionszeit die Ausführung außerhalb der vereinbarten Zeiten notwendig wird, so ist dies im Einzelfall zwischen AG und AN abzustimmen.

### 2.3.3 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- innerhalb von 24 h für Fehler die im Rahmen der Inspektion oder Wartung festgestellt wurden oder nach Störungsmeldung durch den AG
- am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb des vereinbarten Ausführungszeit
- innerhalb von 2 Stunden innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit
- .....<sup>1)</sup>

### 2.3.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 1c vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt. Nicht enthalten und gesondert zu vergüten sind Instandsetzungskosten wegen nicht sachgemäßen Gebrauchs und die Beseitigung von durch äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Einwirkungen verursachte Schäden.

Eine Vergütung erfolgt nicht, soweit es sich bei den erbrachten Leistungen um solche handelt, die aufgrund eines Bauausführungsvertrages in Bezug auf dieselbe Anlage bereits von den Gewährleistungsansprüchen des AG umfasst sind. Der AG kann sich hierauf nicht mehr berufen, wenn die Gewährleistungsansprüche aus dem Bauausführungsvertrag verjährt sind.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

Bei dem Einsatz von Batterien ist von einer Mindestbetriebszeit von ....<sup>1)</sup> Jahren auszugehen. Kosten des Batteriewechsels werden nur extra vergütet wenn die Mindestbetriebszeit erreicht wurde, es sei denn der AN weist nach, dass die verkürzte Betriebszeit nicht von ihm zu vertreten ist.

Lohnkosten:

- Die Vergütung erfolgt auf Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

Material:

- Ersatzteile bis zum jeweils aktuellen Ersatzteillistenpreis von insgesamt 30,-- € (netto) je Instandsetzungsauftrag sind mit der Vergütung abgegolten. Wird diese Grenze überschritten werden die Ersatzteile vollständig vergütet.
- Ersatzteile sind vollständig mit der Vergütung abgegolten.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Vom AG auszufüllen

## 2.4 Begehung

### 2.4.1 Leistungen

Entsprechend DIN VDE 0833-1, Pkt. 5.2. sind Begehungen, in etwa gleichen Zeitabständen, als Maßnahme zur Sicherstellung der geforderten Funktion von Elektrofachkräften GMA des AN durchzuführen.

Bei der Begehung ist die GMA auf sichtbare Störungen zu überprüfen, insbesondere auf außerhalb von Anlageteilen der GMA auftretende Beeinflussungen, die nicht von der GMA selbsttätig erkannt und ausgewertet werden können.

Hierzu zählen die Sichtung von Unterlagen und die Sichtprüfung:

- a) der im dokumentierten Sicherungskonzept vorgegebenen Überwachungsaufgabe(n);
- b) der Raumnutzung;
- c) der Raumgestaltung;
- d) der Organisationsmittel vor Ort für hilfeleistende Kräfte, z. B. Feuerwehr-Laufkarten;
- e) der Umgebungsbedingungen;
- f) der ordnungsgemäßen Befestigung aller Anlageteile;
- g) der äußeren Beschädigung und Verschmutzung aller Anlageteile;
- h) über die Führung des Betriebsbuches auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Durchführung und das Ergebnis der Begehung sind im Betriebsbuch aufzuzeichnen. Bei der Feststellung von Abweichungen oder von Mängeln bei den Anlageteilen ist dies zu dokumentieren und der AG ist unverzüglich zu unterrichten.

Der AG ist verpflichtet eine Rückführung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) der angetroffenen geänderten Raumnutzung, Raumgestaltung, Umgebungsbedingungen oder, falls erforderlich, eine Änderung der GMA oder eine Instandsetzung zu veranlassen.

### 2.4.2 Ausführungszeit

Die Begehungen sind wie folgt vorzunehmen:

- Periodisch entsprechend der jeweiligen GMA.
  - vierteljährlich bei BMA
  - jährlich bei EMA Grad 2
  - halbjährlich bei EMA Grad 3, bzw. ÜMA
  - vierteljährlich bei EMA Grad 4
- Auf besonderen Auftrag

### 2.4.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 2 vereinbarten Preisen. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt monatlich.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

## **2.5 Erweiterung, Reduzierung, Änderung und Ergänzung von Anlagenteilen vorhandener Gefahrenmeldeanlagen**

### **2.5.1 Leistungen**

Für Erweiterungen der GMA installiert der AN nach Auftragserteilung auf der Grundlage des Preisblattes 3 Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte als Neuteile. Es müssen Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte nach dem neuesten technischen Stand geliefert werden, bei denen Kompatibilität zu den vorhandenen Anlagenteilen besteht. Für Leistungen, die nicht durch die im Preisblatt aufgeführten Teile abgedeckt sind (z. B. Demontagen, Umkonfigurationen oder andere technische Lösungen), hat der AN auf Aufforderung ein entsprechendes Angebot abzugeben, das nach Beauftragung Basis der Abrechnung wird. Demontierte Teile sind nach Wunsch des AG diesem zu übergeben oder zu entsorgen. Wenn für die Entsorgung besondere Kosten anfallen, werden diese bei entsprechendem Nachweis vergütet.

Für Leistungen nach Abschnitt 2.5 wird die VOB Teil B und Teil C (insbesondere DIN 18299 und DIN 18382) vereinbart. Abweichungen von der VOB dürfen nicht vereinbart werden.

Der AN hat als Nebenleistung gemäß VOB Teil C die Dokumentation der GMA um die neu installierten Teile zu ergänzen.

Der AN hat grundsätzlich, für die Lieferbereitschaft für alle im Preisblatt 2 aufgeführten Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte, soweit zumutbar, für die Dauer des Vertrages zu sorgen. Abschnitt 11 (Vertragsdauer/Kündigung) bleibt unberührt.

Sofern der AN seine Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt hat, wird er mit allen Erweiterungs-, Änderungs- und Ergänzungsleistungen an der im Vertrag erfassten Gefahrenmeldeanlage und deren Einrichtung und Geräte – ausgenommen Leitungsnetze – beauftragt.

### **2.5.2 Ausführungszeit**

Die Ausführungszeit wird im Einzelfall vereinbart.

### **2.5.3 Vergütung**

Die Vergütung für Geräte, Anlagenteile und Einrichtungen bestimmt sich auf Grundlage der im Preisblatt enthaltenen Einheitspreise bzw. nach dem entsprechend Abschnitt 2.5.1 abzugebenden Angebot.

Die Preise gelten für die Dauer von 12 Monaten. Danach können Lieferpreise vom AN jährlich im Verhältnis der Änderung seiner jeweiligen Listenpreise angepasst werden. Die Erhöhung der Montagepreise erfolgt wie im Abschnitt 7 vereinbart.



## 2.6 Systembetreuung

### 2.6.1 Leistungen

Die Leistungen der Systembetreuung umfassen alle Maßnahmen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie das Pflegen und Sichern von Datensätzen, Plänen oder Systemeinstellungen.

Der AN erbringt die im Preisblatt aufgeführten Leistungen

- soweit möglich per Fernbetreuung, sonst am Standort der GMA.
- am Standort der GMA.

### 2.6.2 Ausführungszeit

Die Systembetreuung ist wie folgt vorzunehmen<sup>1)</sup>:

- auf Anforderung des AG.  
Die Anforderung durch den AG erfolgt mindestens 5 Werktage vor Leistungsbeginn.  
Die Leistung ist zum geforderten Termin bis 9.00 Uhr zu beginnen.
- periodisch .....  
Der AN teilt die Zeiten 5 Werktage vor Leistungsbeginn dem AG mit, um den Zugang zu den Betriebsräumen sicherzustellen.
- zu folgenden Terminen .....  
Es sind ..... Tage mit je ..... Arbeitsstunden vereinbart.  
Die Termine werden jährlich im Voraus schriftlich vereinbart.

### 2.6.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 4 vereinbarten Preisen. Die Zahlungsweise wird im Abschnitt 7 „Weitere Regelungen zur Vergütung“ geregelt.

- Die Vergütung erfolgt monatlich.
- Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

## 2.7 Besondere Leistungen

### 2.7.1 Leistungen

Die nachfolgenden aufgeführten Leistungen gelten nur dann als besondere Leistungen, wenn diese Leistungen nicht in den vorhergehenden Abschnitten bereits vereinbart sind:

- Beseitigung von Fehlern an der GMA und deren Einrichtungen und Geräte, die durch außerhalb der GMA liegende Einflüsse verursacht sind.
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Leistungsinhalte.
- Lieferung neuer Softwareversionen zur Änderung/Modifikation sowie deren Einbringung in die GMA und deren Einrichtungen und Geräte.
- Mehrleistungen aufgrund von Änderungen der VDE / DIN - Normen, die während der Vertragslaufzeit in Kraft getreten sind.
- Beratung des AN z. B. bezüglich der Bedienung der Anlage.
- Leistungen an Gewerken die durch Schnittstellen mit der GMA verbunden sind
- .....<sup>1)</sup>

### 2.7.2 Ausführungszeit

Der AN erbringt die Leistungen unverzüglich nach Auftragserteilung oder nach besonderer Vereinbarung.

### 2.7.3 Vergütung

Die besonderen Leistungen werden nach besonderem Auftrag gemäß Angebot zum Nachweis vergütet.

---

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

### **3 Pflichten des Auftragnehmers**

Der AN hat die Ausführung der einzelnen Leistungen unverzüglich in dem Betriebsbuch der GMA zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist dem AG zur Aufbewahrung zu übergeben.

Für jeden angenommenen Instandsetzungsauftrag vergibt der AN zur Kennzeichnung eine eindeutige Vorgangsnummer. Nach der Einleitung qualifizierter Maßnahmen berichtet der AN dem AG (Annahmestelle lt. Anlage 1) in angemessenen Intervallen über den Fortschritt der Instandsetzung. Detaillierte Festlegungen dazu können gesondert vereinbart werden.

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der GMA erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten, soweit dies möglich ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind vom AN zu beachten.

Der AN hält einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst vor. Er hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AG an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet Elektrofachkräfte GMA nach DIN VDE 0833-1 Pkt. 3.1.27 einzusetzen.

Erkennt der AN, auch außerhalb seines Aufgabenbereichs, Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der GMA gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der GMA zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag oder Änderungen an der GMA notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

### **4 Sicherheitsanforderungen**

Der AN ist verpflichtet, die Anforderungen zur Sicherheit der AG gemäß Anlage 2 „Betriebs-sicherheit“ einzuhalten und seine mit der Wahrnehmung der Leistungen beauftragten Arbeitskräfte entsprechend zu verpflichten.

Diese Mitarbeiter sind dem AG im Voraus namentlich zu benennen und vom AG bestätigen zu lassen. Eine Einweisung und Verpflichtung mit Nachweis kann durch den AG bei Bedarf vorgenommen werden.

Der AN hat alle sicherheitsrelevanten Arbeiten im Betriebsbuch zu dokumentieren.

### **5 Fernbetreuung**

Als Fernbetreuung werden Tätigkeiten, gemäß DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 und weitere Leistungen die aus der Ferne durchgeführt werden können, definiert.

- Leistungen und Tätigkeiten dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.
- Leistungen und Tätigkeiten dürfen, wenn die in DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, per Fernbetreuung durchgeführt werden.
- Leistungen und Tätigkeiten dürfen, wenn die in DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 festgelegten Bedingungen und zusätzlich die im Anlage 2 Betriebssicherheit festgelegten Bedingungen erfüllt sind, per Fernbetreuung durchgeführt werden.

Wenn Tätigkeiten per Fernbetreuung erfolgen, hat der AN nach Beendigung der Tätigkeiten dem AG einen Nachweis gemäß DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.4 innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten. Dieser Nachweis ist vom AG dem Betriebsbuch hinzuzufügen.

## 6 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß der Anlage 3 Besondere Vereinbarungen sind zu beachten.

## 7 Weitere Regelungen zur Vergütung

Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen wie in Anlage 1 angegeben zu adressieren.

Für die elektronische Rechnungsstellung gelten die Regelungen in Anlage 5.

Die in den Preisblättern vereinbarten monatlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- vierteljährlich in der Mitte des Quartals
- .....

Die Vergütung ist, ausschließlich der Umsatzsteuer, für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin ein Festpreis. Die Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left( P_A + P_L * \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

- K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
  - K<sub>n</sub> = neue Vergütung
  - P<sub>A</sub> = 0,.... = Allgemeinkostenanteil <sup>2)</sup>
  - P<sub>L</sub> = 0,.... = Entgeltkostenanteil <sup>2)</sup>
  - L = .....€/Std. = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot<sup>2)</sup>
  - L<sub>n</sub> = neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe
- ⇒ } zusammen 1,0

Zutreffendes vom AG auszuwählen

<sup>1)</sup> Ggf. vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Vom AN auszufüllen

Maßgebender Tarifvertrag ..... <sup>2)</sup>

Maßgebende Entgeltgruppe ..... <sup>2)</sup>

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen.

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Für Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten gelten die folgenden Zuschläge auf die vereinbarten Einheitspreise: <sup>2)</sup>

- Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten    ZA                                 ..... %<sup>1)</sup>
- Nachtarbeit (20:00 – 6:00 Uhr)     ZN     ..... %<sup>1)</sup>
- An Samstagen / Sonntagen / Feiertagen     ZSF ..... %<sup>1)</sup> / ..... %<sup>1)</sup> / ..... %<sup>1)</sup>

Werden Leistungen erbracht, bei denen mehrere der vorstehend genannten Situationen zutreffen, so ergibt sich der Gesamtzuschlag aus der Addition der einzelnen Zuschläge.

Die Vergütung des Mehraufwandes bei vom AG geforderter verkürzter Reaktionszeit ist zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall zu regeln.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

Soweit der AN Ansprüchen des AG aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt.

Wird ein Teil der in den Preisblättern aufgeführten GMA oder Teile davon außer Betrieb genommen, ist mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Werden in den Preisblättern aufgeführte GMA oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren, falls die Außerbetriebsetzung 12 Monate überschreitet.

Die Absicht, die GMA oder Teile davon außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen; hierbei ist die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind, sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu tragen.

## 8 Annahmestellen für Benachrichtigungen

Die Ansprechpartner sind in der Anlage 1 genannt. Dort sind die jeweiligen Kontaktdaten aufgelistet.

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

## 9 Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche der Leistungen

- Inspektion
- Wartung
- Instandsetzung

---

<sup>1)</sup> Vom AN auszufüllen

- Systembetreuung
- Besondere Leistungen

aus diesem Vertrag betragen 12 Monate.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistung

- Erweiterungen (Abschnitt 2.5)

aus diesem Vertrag beträgt 48 Monate.

## 10 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den GMA und deren Einrichtungen/Geräten verursacht, hat der AN die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt.
- Vermögensschäden auf ..... € je Schadensfall,<sup>1)</sup> höchstens aber 500.000,- € insgesamt.

Der AN haftet nicht für Schäden, die von Beistellungen verursacht werden.

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in der nachfolgenden Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- Sachschäden auf 1.000.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 2.000.000,- € insgesamt.
- Vermögensschäden auf ..... € je Schadensfall,<sup>1)</sup> höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt.
- Personenschäden auf ..... € je Schadensfall,<sup>1)</sup> höchstens aber 3.000.000,- € insgesamt.

## 11 Vertragsdauer/Kündigung

### 11.1 Laufzeit und Verlängerung

- an dem, der Abnahme gemäß Vertrag .....<sup>1)</sup> folgenden Tag.
- Der Vertrag beginnt am .....<sup>1)</sup>
- Der Vertrag wird auf die Dauer von .....<sup>1)</sup> (höchstens 10) Jahren geschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### 11.2 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten vorzeitig gekündigt werden,

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Vom AG auszufüllen

- wenn die in den Preisblättern aufgeführten GMA wesentlich geändert werden; eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Anzahl der Melder oder der Umfang der monatlichen Vergütung um mehr als 20 % ändert;
- wenn die in den Preisblättern aufgeführte gesamte GMA endgültig außer Betrieb genommen wird.
- wenn es der AG versäumt eine durch Änderungen der bestehenden Vorschriften notwendige Änderung an der GMA ausführen zu lassen, obwohl der AN diese Änderung angeboten hat.

Die Kündigung durch den AG ist nur in den vorstehend genannten Fällen und frühestens zum Ablauf von 2 Jahren ab Leistungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Die Kündigung des Vertrages durch den AN ist in den vorstehend genannten Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

### 11.3 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

## 12 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an der GMA werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird durch den AG Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der GMA sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den GMA und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG informiert den AN schriftlich über beabsichtigte Umbauten und Nutzungsänderungen in den durch die GMA überwachten Bereichen sowie beabsichtigte Änderungen der GMA zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Ist zur Leistungserbringung die Verfügbarkeit der Anlage eingeschränkt oder nicht vorhanden, ist die Anlage durch den AN beim AG abzumelden. Der AG sorgt für diesen Zeitraum für eine geeignete Ersatzmaßnahme und gegebenenfalls für die Informierung der Mitarbeiter.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte / Hilfsmittel<sup>1) 3)</sup>

---

### 13 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

### 14 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

### 15 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

### 16 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Annahmestellen Stand:..... 1)
- Anlage 2: Betriebssicherheit Stand:..... 1)
- Anlage 3: Besondere Vereinbarungen Stand:..... 1)
- Anlage 4: Preisblätter Stand:..... 1)
- Anlage 5: elektronische Rechnungsstellung Stand:..... 1)
- ..... 1) Stand:..... 1)

Für den Auftraggeber<sup>2)</sup>:

Für den Auftragnehmer<sup>2)</sup>:

..... , den.....

..... , den .....

.....  
Dienststempel/                      Unterschriften

.....  
Unterschriften

Zutreffendes vom AG anzukreuzen

<sup>1)</sup> Vom AG auszufüllen

<sup>2)</sup> Unterschriften und Stempel entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B einschließlich Instandhaltung.

<sup>3)</sup> Ggf. Hinweis auf weitere Vereinbarungen in Anlage 3 – Besondere Vereinbarungen



**Anlage 1: Annahmestellen**

Stand: .....<sup>1)</sup>

**Der Austragnehmer hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren<sup>1)</sup>**

Dienststelle: .....  
Zusatz: .....  
Straße, Nr. / Postfach: .....  
PLZ Ort: .....

**Annahmestellen beim Auftraggeber<sup>1)</sup>**

Name: .....  
Telefon: .....  
Telefax: .....  
E-Mail: .....  
Vertretung: .....  
Telefon: .....  
Telefax: .....  
E-Mail: .....

**Annahmestellen beim Auftragnehmer<sup>2)</sup>**

Name: .....  
Telefon: .....  
Telefax: .....  
E-Mail: .....  
Vertretung: .....  
Telefon: .....  
Telefax: .....  
E-Mail: .....

Soweit vorhanden:  
Support-Web: .....

---

<sup>1)</sup> Vom AG auszufüllen  
<sup>2)</sup> Zutreffendes vom AN auszufüllen

**Anlage 2: Betriebssicherheit**

Stand: .....<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> vom AG auszufüllen  
<sup>1)</sup> vom AG auszufüllen

**Anlage 3: Besondere Vereinbarungen**

Stand: .....<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> vom AG auszufüllen

<b>Preisblatt 1 - Instandhaltung</b>					
NR	Alle Preise in EUR (netto)		Vergütung - Instandhaltung		
	Vertragsnummer		Ersatzteile		
	AG AN		<input type="radio"/> pauschal	<input type="radio"/> bis 30 € enthalten	
	Einrichtungen / Geräte	Pos. LV	Anzahl	Monatlicher Einheits-Preis	Gesamt-Preis
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
	<b>Summe</b>				

## Preisblatt 2 - Begehung

NR	Alle Preise in EUR (netto)		Einheits-Preis
	Vertragsnummer		
	AG	AN	
	Leistung	Pos. LV	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

# Preisblatt 3 - Erweiterung

NR	Alle Preise in EUR (netto)		Erweiterung	
	Vertragsnummer		Lieferung	Montage
	AG AN	Pos. LV	Einheits-Preis/Stück	Einheits-Preis/Stück
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

# Preisblatt 4 - Systembetreuung

	Vertragsnummer	
	AG	
	AN	

--

NR	Alle Preise in EUR (netto)	Vergütung - Systembetreuung			
	Leistung	Anzahl	Monatlicher		Besondere Auftrag Einheitspreis
			Einheitspreis	Gesamtpreis	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					

# Preisblatt 5 - Meldertausch

	<b>Vertragsnummer</b> _____ AG _____ AN	Nicht auszufüllen bei SAA ohne BMA
--	---	---------------------------------------

--	--	--

NR	Alle Preise in EUR (netto)	Vergütung - Meldertausch		
	Leistung		Lieferung	Montage einschl. Konfiguration
			pro Stück	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				



**Anlage 5: Regelungen für die elektronische Rechnungsstellung**

Stand: .....<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> vom AG auszufüllen

## Hinweise zum Vertragsmuster

### Grundsätzliche Hinweise

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Instandhaltung von Gefahrenmeldeanlagen (GMA) in öffentlichen Gebäuden/Liegenschaften.

Problematisch war bei der Erstellung der Hinweise die Bezeichnung der Beteiligten, da diese abhängig von der Situation und den lokalen Regelungen ist.

Daher wurden grundsätzlich die Begriffe **Auftraggeber** (AG) und **Auftragnehmer** (AN) verwendet. Im Einzelfall kann es sich beim Auftraggeber um:

- die Ausschreibende Stelle (z. B. Bauamt)
- den Nutzer der GMA
- den Betreiber
- die hausverwaltende Stelle
- die liegenschaftsverwaltende Stelle

handeln.

Beim Auftragnehmer kann es sich um:

- den Bieter (bis zur Beauftragung)
- den Errichter
- den Instandhalter

handeln.

### **Neuanlagen in Verbindung mit einem Bauausführungsauftrag**

Bei einer Neuanlage in Verbindung mit einem Bauausführungsauftrag ist vor Beginn des Vergabeverfahrens unbedingt mit dem späteren AG zu klären, ob zusammen mit dem Bauausführungsauftrag auch die Instandhaltung in einem Vergabeverfahren mit ausgeschrieben und vergeben werden soll. Wenn ja, ist auch Art und Umfang dieser Instandhaltung mit dem AG abzustimmen, da dieser später Vertragspartner des AN wird. Es empfiehlt sich, das Ergebnis dieses Abstimmungsgesprächs mittels des VHB-Formblatts 112 zu protokollieren. Zusätzliche Angaben, wie z. B. die voraussichtlichen laufenden Instandhaltungskosten, Zahlungsfristen, Ansprechpartner können darin unter „Bemerkungen“ festgehalten werden.

Mit der Unterschrift unter dieses Gesprächsprotokoll (Formblatt 112) bevollmächtigt der spätere AG das Bauamt in seinem Namen diesen Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Nach diesem Vertragsabschluss erhält der AG den Instandhaltungsvertrag und wird damit über den Vertragsinhalt und die laufenden Instandhaltungskosten in voraussichtlicher Höhe unterrichtet. Diese Verfahrensweise ist aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich, damit sichergestellt ist, dass der gesamte ausgeschriebene Leistungsumfang (Bauleistungen und Instandhaltungsleistungen) zusammen beauftragt wird. Sollte der AG mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden sein, können die Instandhaltungsleistungen **nicht** zusammen mit den Bauleistungen durch das Bauamt, sondern nur getrennt durch den AG ausgeschrieben und vergeben werden.

### **Neuanlagen und Bestandsanlagen**

Wenn Bau- und Instandhaltungsleistungen **zusammen** ausgeschrieben werden sollen, sind bei der Entscheidung, ob diese Vergabeverfahren nach den nationalen Vergabebestimmungen oder den EU-Vergabebestimmungen durchgeführt werden muss, die geschätzten Gesamtinstandhaltungskosten mit zu berücksichtigen. Diese Kosten sind nach der Vergabeverordnung (VgV) § 3 Abs. 11 bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

(VSVgV) § 3, Abs. 4 zu ermitteln, wobei die Instandhaltung für **maximal** 48 Monate zugrunde zu legen ist.

Bei den, auf Basis dieses Vertragsmusters abgeschlossenen Verträgen handelt es sich nicht um einen Rahmenvertrag, weil die zu erbringenden Leistungen grundsätzlich genau festgelegt und vereinbart sind. Sie sind in der Regel nach vereinbarten Terminen - ohne gesonderten Abruf - vom Auftragnehmer zu erbringen. Bei einem Rahmenvertrag wären die jeweiligen Leistungen stets vom Auftraggeber mittels eines Einzelauftrags detailliert abzurufen und damit zu beauftragen. Demzufolge gilt die in den Vergabebestimmungen genannte Regellaufzeit für Rahmenverträge von 4 Jahren nicht. Es ist daher möglich eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren zu vereinbaren.

### **Einschaltung von freiberuflich Tätigen**

Bei der Einschaltung von Freiberuflich Tätigen (FbT) ist in § 2.2 des Vertrages die Beachtung der AMEV – Empfehlungen/Vertragsmuster zu vereinbaren. Es handelt sich somit um ein bestehendes Regelwerk. Zu den Grundleistungen der LPH 6 gehört u. a. *„das Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke.“*

Somit ist der FbT verpflichtet (= Grundleistung), diese Wartungs-/Instandhaltungsleistung auszuschreiben. Eine besondere Leistung, die gesondert vergütet werden muss, besteht nur, wenn die Ausschreibung von Wartungs-/Instandhaltungsleistungen von den bestehenden Regelwerken abweicht.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen nehmen Bezug auf die Gliederung im Vertragsmuster.

Es ist für jede GMA jeweils ein Vertrag zu erstellen. Für die elektronische Bearbeitung stehen drei unterschiedliche Fassungen für:

- Brandmeldeanlagen (BMA) / Sprachalarmanlagen (SAA)
- Einbruch-/Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA)
- Sonstige Alarmanlagen z. B.:
  - Geländeüberwachungsanlagen
  - Zutrittskontrollanlagen nach DIN EN 60839-1
  - Videoüberwachungsanlagen
  - Elektroakustisches Notfallsystem (ENS) nach DIN 50849
  - Objektfunkanlagen (BOS<sup>1</sup>)-Anlagen
  - Gebäudeautomation (GA<sup>2</sup>)

zur Verfügung.

In der Papierfassung sind nicht benötigte Blätter als ungültig zu kennzeichnen. In der Programmierten Fassung werden nicht benötigte Seiten automatisch entfernt. Die Nummerierung der Abschnitte wird dabei nicht verändert.

In Abschnitt 1 des Vertragsmusters werden die Bestandteile des Vertrages durch ankreuzen ausgewählt. Jedem dieser Bestandteile ist in Abschnitt 2 ein Blatt zugeordnet, auf dem weitere Einzelheiten festgelegt werden und die ggf. durch entsprechende Eintragungen den je-

---

<sup>1</sup> Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

<sup>2</sup> Solange hierfür kein gesondertes Vertragsmuster zur Verfügung steht

weiligen Anforderungen anzupassen sind. Es wird dringend empfohlen, die elektronische Version zu verwenden, da dort die Eingaben auf Plausibilität überprüft werden.

Leistungen, die in jedem Fall zu vereinbaren sind (Verpflichtung von Inspektion, Wartung und Instandsetzung bei BMA, SAA, EMA/ÜMA, Objektfunkanlagen und Zutrittskontrollanlagen) sind bereits entsprechend gekennzeichnet (☒).

Weitere grundsätzliche Vereinbarungen sind in den Abschnitten 5 bis 7, 10 bis 12 und 16 zu treffen.

Die Regelungen sind insbesondere zu treffen für:

- Art und Umfang der Leistungen
- die Ausführungszeiten und Fristen (z. B. Reaktionszeit)
- die Vergütung
- Sicherheitsanforderungen
- Fernbetreuung
- Annahmestellen für Benachrichtigung
- die Höhe der Haftpflichtobergrenzen bei Folgeschäden
- die Höhe der nachzuweisenden Versicherungssummen
- die Vertragsdauer

In den Preisblättern zum Vertrag sind vom AG die Anlagenteile vorzugeben, für die Leistungen zu erbringen und vom AN die entsprechenden Vergütungen einzutragen sind. Ohne diese Vorgaben können die AN keine Angebote abgeben, da der Leistungsumfang sonst nicht eindeutig beschrieben ist.

In den Preisblättern sind die technischen Daten der technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) so anzugeben, dass der Leistungsgegenstand eindeutig beschrieben ist. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist auf das Ursprungsleistungsverzeichnis zu verweisen oder der Inhalt von Abkürzungen als Anlage beizufügen.

Bei der Ausarbeitung des Vertragsmusters wurden die Ausgaben der nachfolgend aufgeführten Normen und Richtlinien verwendet:

- DIN VDE 0833-1:2014-10 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall  
Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2:2017:10 Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-3:2009:10 + A1 2012-11 Teil 3: Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-4:2014-10 Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN 14675-1:April 2018 Teil 1: Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2: April 2018 Teil 2: Brandmeldeanlagen- Anforderungen an die Fachfirma
- DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
- VdS 2182:2016-05 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen:
- VdS 2263:2013-09 Betriebsbuch für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen:
- DIN EN 16763:2017-04 Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen

## Zu Vertragsdeckblatt

Zunächst ist anzugeben, ob der Vertrag zusammen mit einer „Neuanlage in Verbindung mit einem Bauausführungsauftrag“ oder für eine „Bestehende Anlage“ verwendet werden soll. Für Sonderfälle ist eine freie Eingabe möglich.

- **Neuanlage in Verbindung mit einem Bauausführungsauftrag**  
Der Vertrag wird automatisch mit der Erteilung des Bauausführungsauftrags abgeschlossen. Deshalb brauchen auch die Unterschriften auf Seite 24 nicht geleistet zu werden. Als Vertragsbeginn wird unter Pkt. 11.1 „am Tag nach der Abnahme“ vorgeschlagen. In der elektronischen Version kann dieser voreingetragene Text bei Bedarf auch verändert werden.  
**Bestehende Anlage**  
Die Unterschriften auf Seite 24 müssen geleistet zu werden. Als Vertragsbeginn ist unter Pkt. 11.1 ein festes Datum (z. B. der Tag nach dem Auslaufen eines bestehenden Vertrages) anzugeben.
- **Freie Eingabe**  
Hier können Sonderfälle vereinbart werden (z. B. Erweiterung einer Bestandsanlage und Übernahme des Bestands in die Instandhaltung). Der Bedarf an Unterschriften und der Vertragsbeginn ist individuell zu entscheiden.

Die Vertretungsformel ist durch AG anzuwenden, die keine juristisch selbständige Person oder Einrichtung sind, z. B.: ..... (Bundesland), vertreten durch ..... (Mittelbehörde), vertreten durch ..... (Dienststelle des AG).

### Zu 1.1 Bestandteil des Vertrages

Hier ist anzukreuzen um was für eine GMA es sich handelt, bzw. die Bezeichnung ist zu ergänzen.

Die zu vereinbarenden Leistungen werden auch durch die Art der GMA bestimmt. Für:

- **BMA** sind die Vorgaben nach DIN VDE 0833-1, Pkt. 5.3 zu beachten
- **EMA/ÜMA** sind die Vorgaben nach DIN VDE 0833-3, Pkt. 10 zu beachten
- **SAA** sind die Vorgaben nach DIN VDE 0833-4, Anhang I.2 zu beachten
- **Sonstige Alarmanlagen**
  - **Allgemein** die Vorgaben sind mit der nutzenden Verwaltung, entsprechend deren Sicherheitsbedürfnis, abzustimmen
  - **Zutrittskontrollanlagen** die Vorgaben nach DIN VDE 0833-1, Pkt. 5.3 sind zu beachten
  - **Elektroakustisches Notfallsystem** die Vorgaben nach DIN VDE 0833-1, Pkt. 5.3 sind zu beachten
  - **Objektfunkanlagen** die Vorgaben nach DIN VDE 0833-1, Pkt. 5.3 sind zu beachten

Bei der Auswahl einiger Optionen werden weitere Angaben erforderlich. Hierfür steht grundsätzlich eine Zeile zur Verfügung. Wenn der Platz nicht ausreicht, sollte der Hinweis „Weitere Angaben in Anlage 3 – Besondere Vereinbarungen“ erfolgen. In Anlage 3 steht dann eine volle Seite zur Verfügung. Hierzu ist es erforderlich, dass unter Abschnitt 6 die Option „Die Vereinbarungen gemäß der Anlage 3 Besondere Vereinbarungen sind zu beachten“ ausgewählt wird.

### Zu 1.2 Definitionen zum Vertrag

Im Vertragstext werden die Begriffe der DIN 31051 verwendet:

- Eine Verbesserung ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern.
- Eine Schwachstelle ist eine Betrachtungseinheit, bei der die Abnutzungsgrenze häufiger als es der geforderten Verfügbarkeit entspricht, erreicht wird und bei der eine Verbesserung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Eine Änderung/Modifikation ist die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Änderung der Funktion einer Betrachtungseinheit.

## **Zu 2 Leistungen des Auftragnehmers**

Bei Instandhaltungspflichtigen Gefahrenmeldeanlagen (BMA, SAA, EMA/ÜMA, Objektfunkanlagen) dürfen die Leistungen Inspektion, Wartung und Instandsetzung nur gemeinsam vergeben werden. Deshalb sind für diese in der Regel auch keine getrennten Preisangaben für Inspektion, Wartung und Instandsetzung notwendig. Es ist dann ein Einheitspreis für die Instandhaltung im Preisblatt 1 anzugeben. Der AG darf von diesem Grundsatz nur dann abweichen, wenn wegen unterschiedlicher Kostentragung durch mehrere Verwaltungen ausnahmsweise eine getrennte Preisangabe für die Leistungen Inspektion, Wartung und Instandsetzung zwingend erforderlich ist. Es sind dann die Preisblätter 1a – Inspektion, 1b – Wartung und 1c – Instandsetzung zu verwenden. Bei Prüfung und Wertung der Angebote darf jedoch stets nur der Gesamtpreis für die Instandhaltung berücksichtigt werden.

In der Vertragsvariante BMA/SAA ist anzukreuzen um was für eine Anlage:

- BMA mit akustischer Alarmierung
- BMA mit akustischer Alarmierung und SAA
- BMA mit SAA
- SAA

es sich handelt.

In der Vertragsvariante EMA/ÜMA ist in Abschnitt 2.1 anzukreuzen, welchem Grad die Anlage nach DIN VDE 0833-3 entspricht.

### **Zu 2.1 Inspektion**

Für BMA, SAA, EMA/ÜMA und Objektfunkanlagen ist es zwingend notwendig regelmäßige Inspektionen zu vereinbaren. Deshalb sind die entsprechenden Felder auch schon vorausgefüllt. Außer bei der Inspektion für EMA/ÜMA, da hier der Inspektionsrhythmus vom anzugebenden Grad der Anlage abhängig ist.

Für Sonstige Alarmanlagen (Ausnahme Objektfunkanlagen) ist die Häufigkeit der Inspektionen mit dem AG abzustimmen. Hier kann Inspektion nur auf besonderen Auftrag ausreichend sein. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der AN dann keinerlei Haftung übernimmt. Bei Anlagen wie z. B. Notrufeinrichtungen in barrierefreien Toiletten, die der Hilfeleistung dienen, sollten regelmäßige Inspektionen durchgeführt werden, da sonst ein Ausfall u. U. nicht bemerkt wird. Gegebenenfalls kann ersatzweise organisatorisch geregelt werden, dass Kräfte des AG regelmäßige Inspektionen vornehmen und diese dokumentieren müssen.

Bei Bedarf kann unter 2.1.2 vereinbart werden, dass die Erbringung der Leistung rechtzeitig (z. B. eine Woche vorab) mit dem in Anlage 1 genannten Ansprechpartner terminlich abzustimmen ist.

### **Zu 2.2 Wartung**

Für BMA, SAA, EMA/ÜMA und Objektfunkanlagen ist es zwingend notwendig regelmäßige Wartung zu vereinbaren. Deshalb sind die entsprechenden Felder auch schon vorausgefüllt.

Für Sonstige Alarmanlagen (Ausnahme Objektfunkanlagen) ist die Häufigkeit der Wartungen mit dem AG abzustimmen. Hier kann es bei Wartung ausreichend sein, diese nur auf besonderen Auftrag zu vereinbaren. Zu berücksichtigen ist, dass der AN dann keinerlei Haftung übernimmt.

Es ist denkbar die Wartung nur für die Positionen vorzusehen wo auch entsprechende Leistungen möglich bzw. nötig sind (z. B. bei Lüftern, bei Filtern, die gereinigt werden müssen).

Bei Bedarf kann unter 2.2.2 vereinbart werden, dass die Erbringung der Leistung rechtzeitig (z. B. eine Woche vorab) mit dem in Anlage 1 genannten Ansprechpartner terminlich abzustimmen ist.

### **Zu 2.3 Instandsetzung**

Für BMA, SAA, EMA/ÜMA und Objektfunkanlagen ist es zwingend notwendig, Instandsetzung zu vereinbaren. Deshalb sind die entsprechenden Felder auch schon vorausgefüllt.

Für Sonstige Alarmanlagen (Ausnahme Objektfunkanlagen) ist die Notwendigkeit der pauschalen Instandsetzung mit dem AG abzustimmen.

Die Vergütung der Lohnkosten für die Instandsetzung ist in den anzugebenden monatlichen Einheitspreisen enthalten. Wenn die Vergütung der Ersatzteile mit der pauschalen Vergütung abgegolten werden soll, ist mit hohen Kosten zu rechnen. Bei einer Vergütung im Schadensfall können u. U. in Einzelfällen hohe Kosten entstehen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird für die Ersatzteile „Vergütung im Schadensfall“ empfohlen, da derartige Fälle nur sehr selten eintreten.

Wenn die Bagatellklausel für die Ersatzteillieferung vereinbart worden ist und bei einer Instandsetzung die Kosten für Ersatzteile bis zu 30,- € netto (Basis Ersatzteillistenpreis) betragen, werden keine Ersatzteilkosten berechnet. Wenn 30,- € überschritten werden, ist der gesamte Betrag zu vergüten.

Bei Verträgen in Verbindung mit einem Bauausführungsvertrag in der Leistungsbeschreibung ist die Frist zu benennen in der die ausschreibende Stelle auf Grund der zu erwartenden Umweltbedingungen mit einem Meldertausch rechnet. Die Frist sollte auch in „Anlage 3 – Besondere Vereinbarungen“ genannt werden. Die sich daraus für die Wertungszeit (= Vertragslaufzeit) ergebenden, abzusehenden Meldertausche werden mit den angebotenen Einheitspreisen für den Meldertausch bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt. Dabei ist die Frist zu berücksichtigen, welche die Melder gemäß DIN 14675 Pkt. 11.5.3 a) b) oder c) betrieben werden dürfen (siehe auch Hinweise zu Pkt. 11 Vertragsdauer).

Bei Sonstigen Alarmanlagen ist anzugeben, welche Mindestbetriebszeit der Batterien erwartet wird. Dabei ist zu berücksichtigen welche Betriebszeit bei der jeweiligen Anwendung (z. B. Zutrittskontrollsystem, elektronische Schließanlage) realistisch ist.

Es ist zu beachten, dass die Forderung nach sehr kurzen Reaktionszeiten bei Sonstigen Alarmanlagen zu höheren Kosten führt.

Grundsätzlich ist die Instandhaltung während der Gewährleistung nach § 13 VOB/B (Verjährungsfrist für die Mängelansprüche) mit der Bauleistung abgedeckt. Um den Vertrag praktikabel zu gestalten wird davon ausgegangen, dass der AN dies im Rahmen seiner Kalkulation für die Vertragslaufzeit berücksichtigt.

## **Zu 2.4 Begehung**

Der AG muss nach DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.2 regelmäßige Begehungen und deren Dokumentation der, von der GMA überwachten Sicherungsbereiche veranlassen, die von Elektrofachkräften GMA oder sachkundigen Personen GMA durchgeführt werden.

Eine sachkundige Person GMA<sup>1)</sup> ist eine Person, die durch eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen über die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Begehung und die möglichen Gefahren und Folgen bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet wurde.

Steht eine Elektrofachkraft GMA oder sachkundige Person GMA beim AG nicht zur Verfügung, kann diese Leistung beim AN beauftragt werden. Der Umfang der auszuführenden Leistungen ist im Preisblatt 2 zu definieren (z. B. Anlagenumfang, Melderbereiche, Melderanzahl).

## **Zu 2.5 Erweiterung, Reduzierung, Änderung und Ergänzung von Anlagenteilen vorhandener Gefahrenmeldeanlagen**

Es ist unbedingt zu beachten, dass nur für diesen Abschnitt die VOB gilt. Einschränkungen und Widersprüche gegenüber der VOB müssen unterbleiben, da dies zur Unwirksamkeit der VOB insgesamt führen kann.

Im Preisblatt sind alle Bauteile aufzuführen, die für eine Erweiterung, Änderung oder Ergänzung in Frage kommen. Dies können z. B. sein: Brandmelder, Riegelkontakte, Glasbruchmelder, Linienenerweiterungen, Signalgeber, Kabel, Baugruppen, zusätzliche Linien, Notbatterien, Unterzentralen

Bei Erweiterungen sind die im Preisblatt 3 vorgesehen Bauteile zu verwenden. Wenn diese Teile nicht mehr verfügbar sind, da sie z. B. vom Hersteller abgekündigt wurden (vom AN nachzuweisen), müssen alternative Lösungen angeboten werden. Dies kann u. U. auch Leistungen an den zentralen Einrichtungen erforderlich machen.

### Erweiterung:

Maßnahmen, die aufgrund eines vergrößerten Überwachungsumfanges, einer veränderten Betriebsart oder neuen Täterverhaltens bedingt sind. Bei einer Erweiterung wird/werden der oder die Sicherungsbereich(e) entscheidend verändert (z. B. neuer Sicherungsbereich).

### Reduzierung:

Reduzierung des Anlagenumfanges einer GMA aus betrieblichen Gründen der nutzenden Verwaltung.

### Änderung:

Ändern im Sinne der DIN VDE 0833-1, Pkt. 14 umfasst Maßnahmen, die im Allgemeinen durch die betriebliche oder technische Entwicklung bedingt sind, aber nicht eine Erweiterung darstellen.

### Ergänzung:

Ergänzung ist eine zusätzliche (Überwachungs-)Maßnahme im bestehenden Sicherungsbereich einer GMA. Bei einer Ergänzung werden nur innerhalb eines Sicherungsbereichs ein oder mehrere Melder zusätzlich installiert.

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen die erforderlichen Kenntnisse für die Beurteilung der Objektvoraussetzungen, bezogen auf Gefahrenart und geforderte Funktion der GMA, des Einflusses der Raumnutzung sowie der Einsatzgrenzen der Meldungserlassung und die Unterrichtung über das Sicherheitskonzept der Gefahrenmeldeanlage, über bauordnungsrechtliche Forderungen sowie gesetzliche und gegebenenfalls berufsgenossenschaftliche Auflagen oder Forderungen des Betreibers aus Unfallverhütungsaspekten als Personenschutzmaßnahmen oder zur Vermeidung von Personenschäden.



## **Zu 2.6 Systembetreuung**

Der Vertragsteil „Systembetreuung“ soll eine regelmäßige oder auftragsbezogene Systembetreuung sichern, wenn beim AG dafür kein eigenes Personal und keine eigenen technischen Mittel zur Verfügung stehen.

- Die Anforderung der Leistungen 5 Werktage vor dem Leistungsbeginn wird als beiderseitig akzeptabler Zeitraum angesehen, so dass ab dem 6. Werktag die Leistung erbarcht wird. Davon abweichende Vereinbarungen sollten sich an den Anforderungen und dem Betriebsablauf des AG orientieren und müssen in Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ genannt werden.
- Bei der Ausführungszeit mit periodischer Systembetreuung sind eindeutige Terminbezeichnungen zu wählen, wie z. B. monatlich, oder vierteljährlich, oder in der 1. Woche des Quartals.
- Bei abschätzbarer, regelmäßig vorzunehmender Systembetreuung sind feste Termine pro Jahr zu vereinbaren. Die je Termin erforderliche Zeitspanne ist festzulegen (Tage, Stunden).
- Die Vergütungsoption „Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag“ ist nur dann anzuwenden, wenn bei der Ausführungszeit für die Systembetreuung „Auf Anforderung des AGs“ ausgewählt wurde.

Beispiele für Systembetreuung sind:

- Bei Zutrittskontroll- oder Videoüberwachungsanlagen – Datensicherung (Intervall ist festzulegen)
- Funktionstest bei Schnittstellen zu Entrauchungssystemen (4 x jährlich), Aufzugssteuerungen (4 x jährlich), Türfeststellanlagen (1 x jährlich)
- Pflegen und Sichern von: Datensätzen, Plänen oder Systemeinstellungen

Art und Umfang/Intervalle sind im Preisblatt 4 aufzuführen.

## **2.7 Besondere Leistungen**

Zu „Leistungen an Gewerken, die durch Schnittstellen mit der GMA verbunden sind“:

Dies können z. B. Zuarbeiten zu Anschaltungen von Brandfallsteuerungen bei Aufzügen, RWA-Anlagen, Löschanlagen, Entrauchungsanlagen, Türfeststellanlagen, Fluchttürsteuerungen betreffen.

Absehbare Leistungen sollten in den Besonderen Vereinbarungen (Anlage 3) beschrieben werden. Es können hier ortsspezifische Besonderheiten, z. B.: Zufahrt, über nicht ständig besetzte Stelle, gesicherter Zugang (JVA) genannt werden.

## **Zu 4 Sicherheitsanforderungen**

Alle erforderlichen Regelungen sind vor Angebotseinholung von dem AG zu bestimmen. Die notwendigen Vereinbarungen sind in der Anlage 2 „Betriebssicherheit“ zu treffen. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Position ist in der elektronischen Version bei Anlage 2 im Feld eine Eingabe erforderlich. Sollten keine Besonderheiten gefordert worden sein, ist z. B. das Wort „keine“ einzutragen.

## **Zu 5 Fernbetreuung DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.2.2**

In DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.2.2 ist geregelt wie, mit Zustimmung des AGs Fernbetreuung durchzuführen ist und welche Tätigkeiten ausgeführt werden dürfen. Es ist festgelegt, dass:

- der AN nur mit Elektrofachkräften GMA zeitlich beschränkt zugreifen darf.
- ein der Anlagenart entsprechend ausreichend qualifiziertes Übertragungsverfahren zu wählen ist.
- der Zugang erst nach örtlicher Freigabe möglich wird.

- nur Meldungen, Stöorzustände, aktuelle Betriebszustände und der Ausbau abgefragt werden dürfen.
- eine Fernsteuerung nur für das Zurücksetzen von Meldungen und Störungen sowie mit bestimmten Auflagen für das Abschalten gestörter Anlagenteile verwendet werden darf.
- eine Fernreparatur nur für das Beseitigen von Software-Systemfehlern zugelassen ist.
- eine Fernparametrierung nur zum Ändern des Funktionsumfangs der Anlage dienen darf.

Wenn der AG eine Fernbetreuung zulässt und ihm die o. a. Vorgaben ausreichen, braucht nur „mit den Auflagen nach DIN VDE ...“ angekreuzt zu werden. Bei schärferen Auflagen, z. B. einer konkreten Aussage über das zu verwendende Übertragungsverfahren, sind entsprechende Angaben in „Anlage 2 Betriebssicherheit“ festzulegen.

### **Zu 6 Besondere Vereinbarungen**

Wenn in Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ Angaben gemacht werden, ist die Option „Die Vereinbarungen gemäß der Anlage 3 Besondere Vereinbarungen sind zu beachten“ auszuwählen, damit diese Anlage Vertragsbestandteil wird.

### **Zu 7 Weitere Regelungen zur Vergütung**

Hier erfolgt der Hinweis, dass in Anlage 1 die Rechnungsadresse anzugeben ist.

Hinweise für die Verwendung von E-Rechnungen sind in Anlage 5 vorzunehmen. In der elektronischen Version ist ein Standardtext voreingetragen, der beliebig verändert werden kann.

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen des AG für die GMA und sind daher unbedingt mit ihm abzustimmen. Bei Außerbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung ist zu beachten, dass eine Außerbetriebnahme stets unbefristet und eine Außerbetriebsetzung stets befristet ist.

Die Auftragnehmer können im Angebot Zuschläge für Leistungen verlangen, die auf Veranlassung des Auftraggebers außerhalb der vereinbarten Ausführungszeit erbracht werden.

- ZA - Zuschlag für Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten
- ZN - Zuschlag für Nacharbeit (20:00 – 6:00 Uhr)
- ZSF - Zuschlägen für Leistungen an Samstagen / Sonntagen / Feiertagen

Sind mehrere Zuschläge zu vergüten (z. B. In der Nacht am Sonntag) so sind die Zuschläge zu addieren. Im Angebot sind hierzu Angaben zu machen.

### **Zu 8 Annahmestellen für Benachrichtigungen**

Da sich die Annahmestellen für Benachrichtigungen während der Vertragslaufzeit ändern können werden diese jetzt in der Anlage 1 aufgeführt. Bei Veränderungen braucht dann nur die Anlage aktualisiert zu werden. Der eigentliche Vertrag bleibt unberührt.

### **Zu 9 Verjährung der Mängelansprüche**

Mängelansprüche aus der Leistung „Begehung“ nach Abschnitt 2.4 werden entsprechend BGB behandelt.

### **Zu 10 Haftung**

Nach der Rechtsprechung hat der AG im Schadensfalle nachzuweisen, dass der AN den Schaden verursacht hat. Der AN haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht

schuldhaft herbeigeführt hat. Die Höhe der Haftung für Vermögensschäden ist von der Ausführung und der Nutzung der GMA abzuleiten.

Bei leicht fahrlässig verursachten Vermögensschäden wird als Haftungshöchstgrenze je Schadensfall ein Betrag von 10.000,-€ empfohlen. Dabei sollte berücksichtigt werden welche Vermögensschäden (z. B: Einsatzkosten aufgrund eines Falschalarm, Einnahmeausfälle durch Verkürzung der Schließzeit eines Museums) im Einzelfall überhaupt möglich sind, da höhere Haftungssummen die Kosten des Vertrages erhöhen.

### **Zu 11 Vertragsdauer/Kündigung**

Die im Vertrag festzulegende Vertragsdauer darf 10 Jahre nicht überschreiten. Danach kann der Vertrag weitergeführt werden, wenn keine der beiden Vertragsparteien gekündigt hat und die entsprechende Option gewählt wurde. Eine kürzere Vertragslaufzeit kann vereinbart werden, wenn dies bereits zum Zeitpunkt der Angebotseinholung absehbar oder aus anderen Gründen geboten ist.

Bei Auslaufen des Vertrages muss der AG rechtzeitig für eine Anschlussvereinbarung sorgen oder die Risiken für die GMA tragen. Zu beachten ist, dass insbesondere bei BMA mit Feuerwehrhauptmelder und EMA/ÜMA mit Aufschaltung auf den Polizeinotruf das Sicherstellen von Inspektion, Wartung und Instandsetzung auf die Dauer des Betriebes zwingend notwendig ist. Soll zum Ende der Vertragslaufzeit eigenes Personal für die Instandhaltung eingesetzt werden, sind rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Schulung des eigenen, entsprechend qualifizierten Personals), damit die Anlage weiterhin ordnungsgemäß betrieben wird.

Bei der Festlegung der Vertragslaufzeit sollte betrachtet werden, welche Wettbewerbssituation besteht, wenn der Vertrag ausläuft. Kommen ausreichend Bieter in Frage, so dass ein Wettbewerb zu erwarten ist, kann u. U. die Mindest-Vertragslaufzeit von 4 Jahren gewählt werden. Kommen nur wenige Bieter oder gar nur der Errichter (was bei GMA häufig der Fall ist) in Frage, sollte die maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren gewählt werden.

### **Zu 12 Pflichten des Auftraggebers**

Die Gestellung von Arbeitskräften durch den AG ist nur in wenigen Ausnahmefällen üblich (Hilfe bei Transportleistungen, Störungssuche über mehrere Liegenschaften hinweg, wenn sonst Eigeninstandhaltung u. ä.). Denkbar ist auch, dass Geräte wie z. B. Leitern gestellt werden.

### **Zu 16 Anlagen**

#### **Anlage 1 Rechnungsadresse/Annahmestellen**

Neu in der Ausgabe 2021 ist die erforderliche Angabe der Rechnungsadresse.

#### **Anlage 2 Betriebssicherheit**

Die „Anlage - Betriebssicherheit“ ist vorgesehen für besondere Gesichtspunkte, die zur Gewährleistung der Betriebssicherheit zu beachten sind.

Wenn Inspektion, Wartung oder Instandsetzung durch Fernbetreuung vereinbart wird und die in der DIN VDE 0833-1 Pkt. 5.1.4 aufgeführten Forderungen verschärft werden sollen, sind diese Anforderungen in „Anlage 2 - Betriebssicherheit“ durch den AG zu nennen.

Der Inhalt der „Anlage 2 – Betriebssicherheit“ bestimmt sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Sicherheitsanforderungen des AG der GMA.

Nachfolgende Inhalte sind als Auswahl und Empfehlung zu verstehen und müssen im jeweiligen Vertrag individuell festgelegt werden. Es ist zu beachten, dass sich einige Punkte der folgenden beispielhaften Aufzählung gegenseitig ausschließen!

- Regelungen zum Zugangsverfahren bei der Fernbetreuung

- Elektromechanische oder physikalische Trennung der Programmierschnittstelle Zugang zur Programmierschnittstelle im Call-back-Verfahren
- Vereinbarung von Kennwortaustausch vor elektromechanischer oder elektrischer Zuschaltung
- Verpflichtung zum regelmäßigem Kennwortwechsel
- Festlegungen zum Nachweis der durchgeführten Tätigkeiten
- Schriftliche Protokollierung von allen Administrationsvorgängen allgemein
- Hinweise auf die Haftung bei Folgeschäden (z. B. durch fehlerhafte Programmierung entgangene Einnahmen oder Mehrausgaben infolge fehlerhafter Programmierung, unvollständige Trennung beim Call-back-Verfahren) nach Ziffer 10 des Vertrages.
- Aufbewahrung und Vernichtung von Daten
- Geheimhaltungsverpflichtung des AN wegen der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten
- Geheimhaltungsverpflichtung des AN wegen evtl. Kenntnisnahme von Geschäftsgängen
- Regelmäßige Datensicherung durch den AN

### **Anlage 3 Besondere Vereinbarungen**

#### **Anlage 4 Preisblätter**

##### Preisblatt 1 – Preisangaben für Instandhaltung

Der AG listet im Preisblatt 1 alle Anlagenteile sowie deren Anzahl auf, für die Inspektion, Wartung und Instandsetzung ausgeschrieben werden sollen (siehe Beispiel 1). Der AG muss die Spalten der Leistungen und Vergütungsarten sperren, die nicht vereinbart sind<sup>1</sup>.

Der AN trägt die angebotenen Einheitspreise in den Spalten „Monatliche Vergütung / Einheitspreis“ oder „Besonderer Auftrag / Einheitspreis“ (nur bei Sonstige Alarmanlagen) ein. Bei Leistungen, für die monatliche Vergütung vereinbart ist, füllt der AN auch die Gesamtpreise in der Spalte „Monatliche Vergütung / Gesamtpreis“, und die Angaben „Summe der monatlichen Vergütung je Leistungsart“ und „Gesamt-Summe der monatlichen Vergütung“ aus.

Bei Bedarf können die ausgeschrieben Mengen nach Abnahme entsprechend angepasst werden.

##### Preisblatt 1a, 1b, 1c – Preisangaben für Inspektion, Wartung und Instandsetzung

In der zu dem Vertrag mit angebotene Excel-Arbeitsmappe werden diese Preisblätter nur eingeblendet, wenn die entsprechende Option ausgewählt wurde. Wenn bei Wartung und Instandsetzung nicht die vorgeschlagene Option „Die Kosten für die Vergütung sind in die im Preisblatt 1 anzugebenden Kosten für die Instandhaltung mit einzurechnen.“ ausgewählt wird, sind die Preisblätter 1a für Inspektion, 1b für Wartung und 1c für Instandsetzung auszufüllen. Bei den Sonstigen Alarmanlagen ist es möglich in den drei Preisblättern unterschiedliche Leistungsbilder vorzugeben.

##### Preisblatt 2 – Preisangaben für Begehung

Das Preisblatt 2 wird in der angebotenen Excel-Arbeitsmappe nur eingeblendet, wenn die optionale Leistung „Begehung“ ausgewählt wurde. Es können alle für die Kalkulation der Begehung notwendigen Angaben gemacht werden, z. B. erforderliche Qualifikation des zu stellenden Mitarbeiters, voraussichtliche Dauer der Begehungen, Intervall der Begehungen.

<sup>1</sup> In der elektronischen Version erfolgt dies automatisch

### Preisblatt 3 – Preisangaben für Erweiterung

Der AG listet im Preisblatt 3 alle Anlagenteile auf, die für eine Erweiterung/Reduzierung/Änderung etc. benötigt werden könnten.

Der AN trägt die angebotenen Einheitspreise in den Spalten „Lieferung Erweiterung/Reduzierung/Änderung etc.“ und „Montage Erweiterung/Reduzierung/Änderung etc.“ ein. Die in der Spalte „Montage ...“ angegebenen Einheitspreise können auf Verlangen eines Vertragspartners entsprechend der im Abschnitt 7 vereinbarten Preisgleitklausel angepasst werden. In der angebotenen Excel-Arbeitsmappe erfolgt diese Berechnung automatisch, wenn auf dem Deckblatt das neue Entgelt eingegeben wird.

### Preisblatt 4 – Preisangaben für Systembetreuung

Der AG listet im Preisblatt 4 alle Leistungen der Systembetreuung auf, die erbracht werden sollen (siehe Beispiel 2). Der AG muss die Spalten der Leistungen und Vergütungsarten sperren, die gemäß dem jeweiligen Abschnitt 2.6.1 nicht erbracht werden sollen<sup>1</sup>. Bei „Systembetreuung auf Aufforderung des AG“ ist dies die Spalte „Besonderer Auftrag“. Ansonsten die Spalten „Monatlicher Einheitspreis / Gesamtpreis“.

### Preisblatt 5 – Preisangaben für Meldertausch (nur bei BMA)

Hier sind vom AG alle automatischen Melder aufzuführen die getauscht werden müssen. Die Vergütung erfolgt im Einzelfall nach erfolgtem Austausch. Die in der Spalte „Montage ...“ angegebenen Einheitspreise können auf Verlangen eines Vertragspartners entsprechend der in Abschnitt 7 vereinbarten Preisgleitklausel angepasst werden. In der angebotenen Excel-Arbeitsmappe erfolgt diese Berechnung automatisch, wenn auf dem Deckblatt das neue Entgelt eingegeben wird.

#### Beispiele:

Die beigefügten Beispiele der Preisblätter 1 und 4 enthalten exemplarisch, nicht abschließende Aufzählungen möglicher technischer Einrichtungen und Geräte, die Bestandteil des Vertrages werden können.

Die tatsächliche Ausstattung und der jeweilige Leistungsumfang der Anlage bzw. des Systems ist in die Preisblätter (1 bis 5) und die Zusammenstellung einzutragen.

### **Anlage 5 Regelungen für die elektronische Rechnungsstellung**

Neu in der Ausgabe 2021 ist das Angaben zur elektronischen Rechnungsstellung erforderlich sind. In der elektronischen Version ist ein Standardtext voreingetragen, der beliebig verändert werden kann.

---

<sup>1</sup> In der elektronischen Version erfolgt dies automatisch

# Muster Preisblatt 1 - Instandhaltung

Alle Preise in EUR (netto)		Vergütung - Instandhaltung			
NR	Vertragsnummer yyyy XXXX		Ersatzteile		
	AG AN		<input type="radio"/> pauschal	<input checked="" type="radio"/> bis 30 € enthalten	
	Einrichtungen / Geräte	Pos. LV	Anzahl	Monatlicher Einheits-Preis	Gesamt-Preis
1	Brandmeldezentrale	1.1.10	1	XX,XX	XX,XX
2	Rauchmelder	1.1.20	75	XX,XX	XXX,XX
3	Meldersockel	1.1.30	75	XX,XX	XXX,XX
4	Handmelder	1.1.40	10	XX,XX	XXX,XX
5	Signaltongeber	1.1.50	25	XX,XX	XXX,XX
6	Feuerwehrbediengerät	1.1.60	1	XX,XX	XXX,XX
7					
8					
9	Einbruchmeldezentrale	2.1.10	1	XX,XX	XX,XX
10	Glasbruchmelder	2.1.20	56	XX,XX	XXX,XX
11	Riegelkontakt	2.1.30	34	XX,XX	XXX,XX
12	IR-Bewegungsmelder	2.1.40	12	XX,XX	XXX,XX
13	Blockschloss	2.1.50	1	XX,XX	XXX,XX
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
<b>Summe</b>					XXX,XX

## Muster - Preisblatt 2 - Begehung

Alle Preise in EUR (netto)			
NR	Vertragsnummer		Einheits-Preis
	yyyy	AG	
	XXXX	AN	
	Leistung	Pos. LV	
1	Begehung Kellergeschoss mit 42 Räumen		xx,xx
2	Begehung Erdgeschoss, 30 Büros, 4 Seminarräume		xx,xx
3	Begehung 1. Obergeschoss 40 Büros, 1 Vortragsraum		xx,xx
4	Begehung 2. Obergeschoss, 30 Büros, Kantine		xx,xx
5	Begehung 23. Obergeschoss, Technikzentralen		xx,xx
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

# Muster - Preisblatt 3 - Erweiterung

NR	Alle Preise in EUR (netto)		Erweiterung	
	Vertragsnummer yyyy xxxx		Lieferung	Montage
	AG AN	Einrichtungen / Geräte	Einheits-Preis/Stück	Einheits-Preis/Stück
		Pos. LV		
1	Handmelder		xx,xx	xx,xx
2	Rauchmelder		xx,xx	xx,xx
3	Brandmeldekabel		xx,xx	xx,xx
4	Alarmsirene		xx,xx	xx,xx
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				
51				
52				
53				



# Muster - Preisblatt 4 - Systembetreuung

	<b>Vertragsnummer</b> yyyy                      AG XXXX                      AN	
--	---	--

--	--	--

NR	Alle Preise in EUR (netto)	Vergütung - Systembetreuung			
	Leistung	Anzahl	Monatlicher		Besondere Auftrag
			Einheitspreis	Gesamtpreis	Einheitspreis
1	Datensicherung Zutrittskontrollanlage	1			x,XX
2	Funktionstest Entrauchungssystem	12	XX,XX	XXX,XX	
3	Funktionstest Aufzugsanlagen (3 Anlagen)	3	XX,XX	XXX,XX	
4	Funktionstest Türfeststellanlagen (24 Anlagen)	24	XX,XX	XXX,XX	
5	Datensicherung Einbruchmeldeanlage	1			XX,XX
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					

# Muster - Preisblatt 5 - Meldertausch

	<b>Vertragsnummer</b> yyyy                      AG XXXX                      AN	Nicht auszufüllen bei SAA ohne BMA
--	---	---------------------------------------

--	--	--

NR	Alle Preise in EUR (netto)	Vergütung - Meldertausch	
	Leistung	Lieferung	Montage einschl. Konfiguration
		pro Stück	
1	Rauchmelder	xx,xx	xx,xx
2	Mehrkriterienmelder	xx,xx	xx,xx
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

**Anlage 5: Regelungen für die elektronische Rechnungsstellung**

Stand: .....

Rechnungen sind nur noch in elektronischer Form an den Auftraggeber auszustellen und zu übermitteln. Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (vgl. hierzu § 14 UStG) mindestens die Angaben gem. § 5 ERechV zu enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer: Diese wird Ihnen bei der Auftragserteilung mitgeteilt.
- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers
- Mail-Adresse der Rechnungsstellerin bzw. des Rechnungsstellers

Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Empfang und der Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnung sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen, die nicht nach den Maßgaben der ERechV ausgestellt und übermittelt werden, keine Fälligkeit und daher auch keinen Verzug des Auftraggebers begründen können.

## Mitarbeiter

Thomas Augustin	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Koblenz
Friedrich Braumann	Stadt Nürnberg, Nürnberg
Dr. Marie-Louise Fehse	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI), Berlin
Hans-Martin Fischer	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI), Frankfurt/Main
Ronald Gockel	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz
Jürgen Haß	Finanzministerium Schleswig-Holstein, Amt für Bundesbau, Kiel
Robert Höhl	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München
Michael Huber-Mall	IT Baden-Württemberg (BITBW), Stuttgart
Anne Janssen-Bokämper	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL), Hannover
Jens Kochanow	Sächsischer Landtag, Dresden
Karl-Heinz Kranzosch	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn
Jürgen Kroll	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW), Düsseldorf
Markus Loer	Landesbaudirektion Bayern, München
Volker Maurer	Landesverwaltungsamt, Staatliche Hochbaubehörde, Saarbrücken
Wilfried Müller, Obmann	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL), Hannover
Bernd Reichert	Bundesverband der Hersteller- und Errichterfirmen von Sicherheitssystemen e. V. (BHE), Brücken
Peter Streitberg	VAF, Bundesverband Telekommunikation e. V.